Verordnung über die Bestellung von und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben

(Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1998 (BGBI. I S. 648), zuletzt geändert am 11. Dezember 2001, BGBI I S.3529

- Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 26. März 1998 (BGBI. I S. 640) wird nachstehend der Wortlaut der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:
 - 1. die teils am 20. Dezember 1989, teils am 1. Oktober 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBI. I S. 2185) und
 - 2. den am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.
- Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund zu 1. des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBI. I S. 2121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBI. I S. 1918), zu 2. des § 3 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBI. I S. 2121), eingefügt durch Artikel 36 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBI. I S. 1221), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBI. I S. 1918).

§ 1 Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

- (1) Unternehmer und Inhaber eines Betriebes, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-. Straßen-, Wasseroder müssen Luftfahrzeugen beteiligt sind. Gefahrgutbeauftragten mindestens einen schriftlich bestellen. Werden mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, so sind deren Aufgaben nach Anlage 1 schriftlich festzulegen.
- (2) Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann
- 1. von einem Mitarbeiter des Unternehmens oder Betriebes, dem auch andere Aufgaben übertragen sein können.
- 2. von einer dem Unternehmen oder Betrieb nicht angehörenden Person oder
- 3. vom Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes
- wahrgenommen werden. Nimmt der Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes die Funktion des Gefahrgutbeauftragten selbst wahr, ist eine schriftliche Bestellung nicht erforderlich.
- (3) Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes muss im Unternehmen oder Betrieb und auf Verlangen auch der zuständigen Überwachungsbehörde den Namen des Gefahrgutbeauftragten bekannt geben.
- (4) Die zuständige Überwachungsbehörde kann anordnen, dass Unternehmer oder Inhaber von Betrieben, die von der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten nach § 1b befreit sind, einen Gefahrgutbeauftragten bestellen müssen, wenn im Unternehmen oder Betrieb wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften verstoßen wurde, deren Einhaltung nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften dem

- Unternehmer oder Inhaber des Betriebes obliegt.
- (5) Die zuständige Überwachungsbehörde kann die zur Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere die Abberufung des bestellten Gefahrgutbeauftragten und die Bestellung eines anderen Gefahrgutbeauftragten verlangen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen.

§ 1 a Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- Unternehmer oder Inhaber von Betrieben an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt, wenn ihnen nach den für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen geltenden Vorschriften Verantwortlichkeiten zugewiesen sind;
- 2. "Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter" die Gefahrgutbeauftragten;
- 3. "Gefahrgutbeauftragte" die vom Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes bestellten Personen oder die Unternehmer oder die Inhaber eines Betriebes selbst, die Aufgaben nach § 1c wahrzunehmen haben und Inhaber eines gültigen Schulungsnachweises nach § 2 sind;
- "gefährliche Güter" solche, die in den für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen geltenden Vorschriften als gefährlich festgelegt sind;
- "beauftragte Personen" solche, die im Auftrag des Unternehmers oder Inhabers eines Betriebes in eigener Verantwortung deren

- Pflichten nach den Gefahrgutvorschriften zu erfüllen haben:
- "sonstige verantwortliche Personen" solche, denen nach den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter unmittelbar Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen worden, sind. insbesondere Fahrzeugführer, Schiffsführer, ausgenommen Unternehmer und Inhaber von Betrieben.

§ 1 b Befreiungen

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten gelten nicht für Unternehmer und Inhaber eines Betriebes.
 - 1. deren Tätigkeiten sich auf freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter auf Straße, Schiene, Binnenwasserstraßen, See und in der Luft beschränken oder auf Beförderungen in begrenzten Mengen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 des ADR beziehen.
 - 2. wenn sie in einem Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährlicher Güter, bei radioaktiven Stoffen nur der UN-Nummern 2908 bis 2911, für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben beteiligt sind,
 - 3. die lediglich Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Tanks nach Baumustern herstellen, soweit sie nicht in anderen Funktionen bei der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen beteiligt sind und ihnen nach den jeweils geltenden Vorschriften Verantwortlichkeiten zugewiesen sind.
 - 4. die gefährliche Güter lediglich empfangen oder
 - 5. wenn sie ausschließlich als Auftraggeber des Absenders an der Beförderung gefährlicher Güter, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR oder Unterabschnitt 1.1.3.1 RID, von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind.
- (2) § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 1 c Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten

(1) Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung des Unternehmers oder Inhabers eines Betriebes im Wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeit des Unternehmens oder Betriebes nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Einhaltung der Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter für den jeweiligen Verkehrsträger erleichtern. Gefahrgutbeauftragte muss die den Tätigkeiten des Unternehmens oder **Betriebes**

- entsprechenden Aufgaben nach Anlage 1 beachten. Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen.
- (2) Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen in Schriftform zur Prüfung vorzulegen.

§ 1 d Unfallbericht

- (1) Der Gefahrgutbeauftragte hat dafür zu sorgen. dass nach einem Unfall, der sich während einer Unternehmen oder vom **Betrieb** durchgeführten Beförderung oder bei einem vom Unternehmen oder **Betrieb** vorgenommenen Be- oder Entladen ereignet und bei dem Personen, Tiere, Sachen oder die Umwelt durch Freisetzen der gefährlichen Güter zu Schaden gekommen sind, nach Eingang aller sachdienlichen Auskünfte unverzüglich ein Unfallbericht erstellt wird.
- (2) Der Unfallbericht soll dem Muster nach Anlage 2 entsprechen.
- (3) Gefahrgutbeauftragte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 müssen den Unfallbericht dem Unternehmer oder Inhaber des Betriebes vorlegen. Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes muss auf Verlangen der für die Überwachung seines Betriebes zuständigen Behörde nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher einen Unfallbericht zuleiten. Unfallbericht muss jedoch keine Angaben enthalten. die den Unternehmer oder Betriebsinhaber oder deren verantwortliche Personen belasten.

§ 2 Anforderungen an Gefahrgutbeauftragte

- (1) Als Gefahrgutbeauftragter darf nur tätig werden, wer Inhaber eines für den oder die betreffenden Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises nach Anlage oder 4 ist. 3 Der Schulungsnachweis wird von einer Industrie-Handelskammer erteilt. wenn Betroffene an einem Grundlehrgang nach § 3 teilgenommen und die Prüfung nach § 5 mit Erfolg abgelegt hat.
- (2) Die Schulung erfolgt im Rahmen eines von der zuständigen Industrie- und Handelskammer anerkannten Lehrgangs. Der Schulungsveranstalter muss geeignet und leistungsfähig sein. Erkennt die Industrie- und Handelskammer einen Lehrgang an, gibt sie den Schulungsveranstalter öffentlich bekannt. Mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen

Erlediauna ihrer Aufgabe nach Satz schließen. Führen Industrieund Handelskammern selbst Lehrgänge durch. gelten diese als anerkannt im Sinne des Satzes 1. Schulungen für die Personalkategorie 3 nach Teil 6 Kapitel 1 Abschnitt 1.2.4 der von der International Civil Aviation Organisation bekannt gemachten Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (ICAO-TI, DOC 9284-AN/905) für den Verkehrsträger Luft werden den Schulungen nach Satz gleichgestellt, wenn zusätzlich Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem allgemeinen Teil eines Grund- oder Fortbildungslehrgangs nach § 3 Abs. 2 oder 4 erbracht wird. Die ICAO-TI in deutscher Sprache sind in der von den Internationalen Air Transport Association (IATA) herausgegebenen IATA-Dangerous Goods Regulation (DGR) enthalten, die über Fachverlage *) bezogen werden können.

- (3) Der Schulungsnachweis nach Anlage 3 berechtigt zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten für den oder kenntlich gemachten Verkehrsträger Straße. Schiene. Binnenwasserstraßen allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Schulungsnachweis nach Anlage 4 berechtigt Wahrnehmung der Aufgaben Gefahrgutbeauftragten für den oder die kenntlich gemachten Verkehrsträger See, Luft in Deutschland.
- Der (4)Schulungsnachweis hat eine fünf Geltungsdauer Seine von Jahren. Geltungsdauer wird jeweils um fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber des Nachweises im letzten Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer an einer ergänzenden Schulung teilgenommen oder eine Prüfung bestanden hat, die von der zuständigen Behörde anerkannt wird.
- (5) Der Schulungsnachweis muss der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 3 Schulungsanforderungen

- (1) Die Schulungen k\u00f6nnen in Form m\u00fcndlicher oder schriftlicher Lehrg\u00e4nge oder in einer Kombination aus m\u00fcndlicher und schriftlicher Form durchgef\u00fchrt werden.
- (2) Die Grundlehrgänge umfassen einen allgemeinen Teil und einen oder mehrere besondere Teile, in denen die jeweils erforderlichen Kenntnisse für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr vermittelt werden.
- (3) Die in den Grundlehrgängen zu behandelnden Sachgebiete ergeben sich aus den Anlagen 1 und 5.
- (4) Fortbildungslehrgänge dienen der Vertiefung des Wissens und der Vermittlung von

- Neuerungen. Sie werden auf Grundlage der Sachgebiete in den Anlagen 1 und 5 durchgeführt. Dazu soll den Teilnehmern insbesondere Gelegenheit zum Einbringen praktischer Beispiele und zum Erfahrungsaustausch gegeben werden.
- (5) Die Grund- und Fortbildungslehrgänge können im besonderen Teil beschränkt werden, wenn für den vorgesehenen Teilnehmerkreis nur Kenntnisse aus einer Klasse der Gefahrgutvorschriften, z.B. radioaktive Stoffe (Klasse 7), maßgebend sind.

§ 4 Dauer der Schulungen

- (1) Die Dauer der Grundlehrgänge beträgt mindestens zehn Unterrichtseinheiten für den allgemeinen und 20 Unterrichtseinheiten für einen besonderen Teil für einen Verkehrsträger im Sinne des § 1 Abs. 1. Für jeden weiteren Verkehrsträger ist der Zeitansatz nach Satz 1 für den besonderen Teil um zehn Unterrichtseinheiten zu erhöhen.
- (2) Die Dauer eines Fortbildungslehrganges beträgt mindestens 50 vom Hundert der Zeitansätze des Absatzes 1.
- (3) Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. In den Lehrgängen sollen an einem Tag nicht mehr als acht Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Zahl der Unterrichtseinheiten darf jedoch nicht mehr als zehn betragen.
- (4) Die Zeitansätze für den besonderen Teil für einen Verkehrsträger können um höchstens 50 vom Hundert herabgesetzt werden, wenn die Lehrgänge nur eine Klasse der Gefahrgutvorschriften umfassen sollen. Dies ist im Schulungsnachweis nach § 2 zu vermerken.

§ 5 Prüfungen

- (1) Am Ende der Grundlehrgänge hat der Schulungsteilnehmer eine Prüfung abzulegen.
- (2) Der Schulungsteilnehmer hat in der Prüfung nachzuweisen, dass er über die Kenntnisse, das Verständnis und die Fähigkeiten verfügt, für die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten erforderlich sind. Näheres regelt das Bundesministerium für Verkehr durch eine Prüfungsordnung, die mit Zustimmung Bundesrates des Rechtsverordnung erlassen wird.
- (3) Die Prüfungen werden von den Industrie- und Handelskammern schriftlich durchgeführt.
- (4) Die Prüfungsaufgaben sind der Prüfungsordnung nach Absatz 2 zu entnehmen. Sie können unterschiedliche Schwierigkeitsgrade umfassen.
- (5) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindesten 50 vom Hundert der in der Prüfungsordnung festgelegten Höchstpunktzahl erreicht wurde.

- Die Prüfung darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden.
- (6) Ein Fortbildungslehrgang kann mit einer Prüfung nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 abgeschlossen werden. Die Höchstpunktzahl ist in diesem Fall um die Hälfte zu reduzieren.
- (7) Wird eine Prüfung ohne Fortbildungslehrgang durchgeführt, gelten die Absätze 4, 5 und Absatz 6 Satz 2 entsprechend.
- (8) Prüfungen bei Schulungen nach § 2 Abs. 2 Satz 6 werden als Prüfungen im Sinne der Absätze 1 und 6 für den Verkehrsträger Luft anerkannt, wenn zusätzlich ein gültiger Nachweis über die Teilnahme an einem allgemeinen Teil eines Grund- oder Fortbildungslehrgangs nach § 3 Abs. 2 oder 4 erbracht wird. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, darf die Industrie- und Handelskammer den Schulungsnachweis nach Anlage 4 für den Verkehrsträger Luft ausstellen.

§ 6 Sonstige Schulungen

- Beauftragte Personen oder (1) sonstiae verantwortliche Personen im Sinne des § la Nr. 5 und 6 müssen ausreichende Kenntnisse über die für ihren Aufgabenbereich maßgebenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter haben. Diese Kenntnisse müssen durch 7U wiederholende Schulungen vermittelt werden. Dies gilt nicht, wenn eine ausdrückliche Schulungsverpflichtung in anderen Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschrieben ist. Eine Schulung nach Satz kann vom Gefahrgutbeauftragten durchgeführt werden.
- (2) Über die Schulung ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der der Zeitpunkt, die Dauer und der Inhalt der Schulung hervorgehen muss. Diese Bescheinigung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 7 Pflichten der Unternehmer oder Inhaber von Betrieben

- (1) Der Gefahrgutbeauftragte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (2) Unternehmer und Inhaber von Betrieben haben dafür zu sorgen, dass
 - 1. der Gefahrgutbeauftragte
 - a) vor seiner Bestellung im Besitz eines gültigen und auf die Tätigkeiten des Unternehmens oder Betriebes abgestellten Schulungsnachweises nach § 2 ist,
 - b) alle zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit erforderlichen, sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen erhält, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter betreffen,

- c) die notwendigen Mittel zur Aufgabenwahrnehmung erhält,
- d) jederzeit seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle im Unternehmen oder Betrieb vortragen kann,
- e) zu vorgesehenen Vorschlägen auf Änderung oder Anträgen auf Abweichungen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter Stellung nehmen kann,
- f) alle Aufgaben, die ihm nach § 1 c Abs. 1 übertragen worden sind, ordnungsgemäß erfüllen kann:
- der Jahresbericht nach Anlage 1 Nr. 4 mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorgelegt wird;
- 3. beauftragte Personen und sonstige verantwortliche Personen im Besitz einer für ihre Aufgabenbereiche ausgestellten Schulungsbescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 sind.

§ 7a Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Gefahrgutbeauftragten nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt oder deren Aufgaben nicht festlegt,
 - 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 4 oder 5 zuwiderhandelt,
 - 3. entgegen § 1 c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 4 Satz 1 der Anlage 1 einen Jahresbericht nicht oder nicht rechtzeitig erstellt,
 - 4. entgegen § 1c Abs. 1 Satz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
 - 5. entgegen § 1d Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass ein Unfallbericht unverzüglich erstellt wird,
 - 6. entgegen § 1d Abs. 3 Satz 2 der Überwachungsbehörde einen Unfallbericht nicht zuleitet.
 - 7. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass der Gefahrgutbeauftragte im Besitz eines dort genannten Schulungsnachweises ist,
 - 8. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass der Jahresbericht und der Unfallbericht mindestens fünf Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorgelegt werden oder
 - 9. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass beauftragte und sonstige verantwortliche Personen im Besitz einer dort genannten Schulungsbescheinigung sind.

§ 7b Übergangsvorschriften

- (1) Gefahrgutbeauftragte. die nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz einer gültigen Schulungsbescheinigung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBI. 1 S. 2185) sind, dürfen die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten nach dieser Verordnung bis zum Ende des in der Schulungsbescheinigung angegebenen Geltungsdatums ausüben.
- (2) Gefahrgutbeauftragten nach Absatz 1 darf der Schulungsnachweis nach Anlage 3 ausgehändigt werden, wenn sie bis zum Ablauf der Geltungsdauer ihrer Schulungsbescheinigung, spätestens bis zum 31. Dezember 1999.
 - an einer Fortbildungsschulung nach § 4 Abs.
 teilgenommen und eine Prüfung nach § 5 Abs. 6 oder
 - 2. eine Prüfung nach § 5 Abs. 7

bestanden haben.

- (3) Bis zum 31. Dezember 1999 darf nach den Vorschriften der §§ 1 und 3 bis 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBI. 1 S. 2185) verfahre werden.
- (4) Gefahrgutbeauftragten darf der Schulungsnachweis nach Anlage 4 dieser Verordnung für den Seeschiffsverkehr ausgehändigt werden, wenn sie an einem

Grund oder Fortbildungslehrgang nach § 4 Abs. 1 oder 2 teilgenommen haben.

§ 7c Geltung für öffentliche Rechtsträger

Für Bund, Länder und Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Truppen oder Truppenteile, die sich aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gelten § 1 Abs. 1 bis 3 und die §§ la bis 7 und § 7b sinngemäß. Sie können für ihren Aufgabenbereich eigen Schulungen veranstalten, die Prüfung selbst durchführen und die Schulungsnachweise selbst ausstellen.

§ 8 Satzungen

Soweit in dieser Verordnung den Industrie- und Handelskammern Aufgaben übertragen worden sind, können sie Einzelheiten dazu durch Satzung regeln.

§ 9 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

*) Dössel & Rademacher Brandstwiete 42 20457 Hamburg Bartsch Verlag KG Alte Landstraße 8-10 85521 München

Anlage 1 (zu § 1c Abs. 1)

Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten

Der Gefahrgutbeauftragte nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung,
- 2. unverzügliche Anzeige von Mängeln, die die Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter beeinträchtigen, an den Unternehmer oder Inhaber des Betriebes,
- 3. Beratung des Unternehmens oder des Betriebes bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung,
- 4. Erstellung eines Jahresberichtes über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Gefahrgutbeförderung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Jahresbericht sollte insbesondere enthalten:
 - a) Art der gefährlichen Güter unterteilt nach Klassen,
 - b) Menge der gefährlichen Güter in einer der folgenden vier Stufen
 - bis 5 t,
 - mehr als 5 t bis 50 t,
 - mehr als 50 t bis 1000 t,
 - mehr als 1000 t,
 - c) Zahl und Art der Unfälle mit gefährlichen Gütern, über die ein Unfallbericht nach Anlage 2 erstellt worden ist,
 - d) sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage wichtig sind.

Die Berichte sind fünf Jahre lang aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 5. Zu den Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten gehört insbesondere auch die Überprüfung des Vorgehens hinsichtlich der folgenden betroffenen Tätigkeiten:
 - Verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Identifizierung des beförderten Gefahrguts sichergestellt werden soll.
 - Vorgehen des Unternehmens, um beim Kauf von Beförderungsmitteln den besonderen Erfordernissen in bezug auf das beförderte Gut Rechnung zu tragen,
 - Verfahren, mit denen das für die Gefahrgutbeförderung oder für das Verladen oder das Entladen verwendete Material überprüft wird,
 - ausreichende Schulung der betreffenden Arbeitnehmer des Unternehmens und Vermerk über diese Schulung in der Personalakte,
 - Durchführung geeigneter Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen, die unter Umständen die Sicherheit während der Gefahrgutbeförderung oder während des Verladens oder des Entladens gefährden,
 - Durchführung von Untersuchungen und, sofern erforderlich, Erstellung von Berichten über Unfälle, Zwischenfälle oder schwere Verstöße, die während der Gefahrgutbeförderung oder während des Verladens oder des Entladens festgestellt wurden.
 - Einführung geeigneter Maßnahmen, mit denen das erneute Auftreten von Unfällen, Zwischenfällen oder schweren Verstößen verhindert werden soll,
 - Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und der besonderen Anforderungen der Gefahrgutbeförderung bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmen oder sonstigen Dritten,
 - Überprüfung, ob das mit der Gefahrgutbeförderung oder dem Verladen oder dem Entladen des Gefahrguts betraute Personal über ausführliche Arbeitsanleitungen und Anweisungen verfügt,
 - die Gefahren bei der Gefahrgutbeförderung oder beim Verladen oder Entladen des Gefahrguts,
 - Einführung von Maßnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins der im Beförderungsmittel mitzuführenden Papiere und Sicherheitsausrüstungen sowie der Vorschriftsmäßigkeit dieser Papiere und Ausrüstungen,
 - Einführung von Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für das Verladen und Entladen.

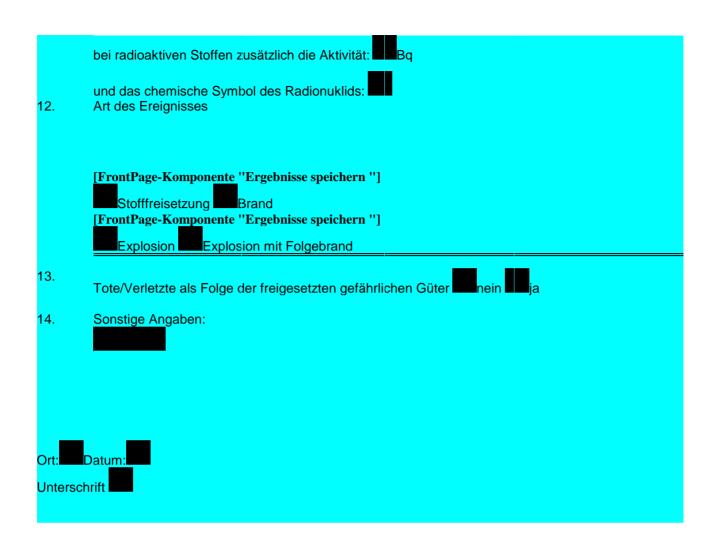
Die Aufgaben nach den Nummern 2 und 3 entfallen für Gefahrgutbeauftragte, die Unternehmer oder Betriebsinhaber sind

Anlage 2

(zu § 1 c Abs.2)

(5		-,
Muster	eines	Unfallberichtes

1.	Datum des	2.	Uhrzeit: Uhr
0	Unfalls: 200		
3.	Ort (z. B. Straße, Kilome	eter):	
4.	Betroffene gefährliche C	Güter:	
5.	UN-Nr.:		oder
6.	Bezeichnung des Gutes	der Güter:	
7.	Art der betroffenen Verp	oackungen (Großpackm	ittel <mark>[IBC]</mark>):
8.	Zugelassene Verpackur ja	[FrontPage-Komponen	C]): te ''Ergebnisse speichern '']
		nein	
9.	UN-Verpackungs-/IBC-0 Art der betroffenen Befö fest verbundener Tank (orderungseinheit (z.B. K	fz, Güterwagen, Binnen- oder Seeschiff, Container, tank, Tankcontainer,
	Eisenbahnkesselwagen): 	
10.	Kurze Darstellung des U	Jnfalls:	
	a) Hergang (genaue Be	schreibung der Schäder	n):
			er menschliches Versagen und/oder
	Witterungsbedingungen):	
	c) Vorschläge für Maßn	ahmen/Vorkehrungen, u	m solche Unfälle künftig zu vermeiden:
11			. <u> </u>
11.	Menge der freigesetzter	n gefährlichen Güter	kg Liter



Anlage 3 (zu § 2 Abs. 1)

EG-Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten

Nummer des Gb Schulungsnachweises:

Nationalitätszeichen des **D**

ausstellenden Mitgliedstaates:

Name:

Vorname(n):

Geburtsdatum und Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Unterschrift des Inhabers:

Gültig bis: für Unternehmen und Betriebe, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, insbesondere für gefahrgutbefördernde Unternehmen sowie Unternehmen, die das Beladen/Verladen oder Entladen im Zusammenhang mit Beförderung gefährlicher Güter durch- führen,

für: Fehler! Textmarke nicht definiert.)

Ausgestellt durch:

Datum:

Unterschrift/Siegel:

Verlängert bis:

durch:

Datum:

Unterschrift/Siegel:

¹⁾ je nach Verkehrsträger - gemäß Richtlinie 96/35 EG, ADR/RID (Abschnitt 1.8.3) und Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 4 (zu § 2 Abs. 1)

	ungsnachweises:ungsnachweises:
Nationalitätszeiche	n des ausstellenden Mitgliedstaates:
Vorname(n):	
Geburtsdatum und	Geburtsort:
Staatsangehörigkei	t:
Unterschrift des Inh	nabers:
beteiligt sind (gege — im Seeschiffsver	(Datum) für Unternehmen und Betriebe, die an der Beförderung gefährlicher Güter benenfalls mit Angaben zur Beschränkung auf bestimmte Bereiche) kehr
— im Luftverkehr	
Ausgestellt durch	
Datum:	
Unterschrift:	
Verlängert bis:	
Datum:	
Unterschrift:	

Anlage 5 zu § 3 Abs. 3)

Verzeichnis der Sachgebiete,

deren Kenntnis in einer Prüfung nachzuweisen sind

Für die Erlangung des Schulungsnachweises sind Kenntnisse mindestens in den nachstehend aufgeführten Sachgebieten erforderlich:

- I. Allgemeine Maßnahmen der Verhütung von Risiken und Sicherheitsmaßnahmen:
 - Kenntnisse über Unfallfolgen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter
 - Kenntnis der wichtigsten Unfallursachen
- II. Verkehrsbezogene Bestimmungen in einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie in internationalen Übereinkommen, die insbesondere folgende Bereiche betreffen:
 - 1. Klassifizierung der gefährlichen Güter:
 - O Verfahren zur Klassifizierung von Lösungen und Mischungen
 - Aufbau der Stoffaufzählungen
 - o Gefahrenklassen und Klassifizierungskriterien
 - o Eigenschaften der beförderten gefährlichen Güter und Gegenstände
 - o physikalische und chemische sowie toxikologische Eigenschaften
 - 2. Allgemeine Verpackungsvorschriften:
 - O Verpackungsarten sowie Verpackungskodierung und -kennzeichnung
 - O Anforderungen an die Verpackungen und Vorschriften für die Prüfung
 - O Zustand der Verpackungen und regelmäßige Kontrolle
 - 3. Beschriftung und Gefahrzettel:
 - Aufschriften auf den Gefahrzetteln
 - Anbringung und Entfernung der Gefahrzettel
 - Kennzeichnung und Bezettelung
 - 4. Vermerke im Beförderungspapier:
 - o Angaben im Beförderungspapier
 - o Konformitätserklärung des Versenders
 - 5. Versandart und Abfertigungsbeschränkungen:
 - o geschlossene Ladung
 - Beförderung in loser Schüttung
 - o Beförderung in Containern
 - O Beförderung in festverbundenen Tanks (z. B. Tankfahrzeuge, Batteriefahrzeuge), Aufsetztanks oder Tankcontainern
 - o Beförderung in Kesselwagen
 - o Beförderung in Schiffen (z. B. Frachtschiffe, Tankschiffe)
 - 6. Beförderung von Fahrgästen
 - 7. Zusammenladeverbote und Vorsichtsmaßnahmen bei der Zusammenladung
 - 8. Trenngebote
 - 9. Begrenzte Mengen und freigestellte Mengen
 - 10. Handhabung und Sicherung der Ladung:
 - Verladen und Entladen (Ladefaktor)
 - Stauen und Trennen
 - 11. Reinigung bzw. Lüftung vor dem Verladen und nach dem Entladen
 - 12. Fahrpersonal bzw. Besatzung: Ausbildung
 - 13. Mitzuführende Papiere:
 - o Beförderungspapier
 - o schriftliche Weisungen
 - o Zulassungsbescheinigungen des Fahrzeugs
 - o Bescheinigung über die Schulung der Fahrzeugführer
 - O Sachkundenachweis für die Binnenschifffahrt
 - O Kopie der etwaigen Ausnahme oder Abweichung
 - o sonstige Papiere
 - 14. Sicherheitsanweisungen: Durchführung der Anweisungen sowie Schutzausrüstung für den Fahrer
 - 15. Überwachungspflichten: Halten und Parken
 - 16. Verkehrs- bzw. Fahrregeln und -beschränkungen
 - 17. Freiwerdende umweltbelastende Stoffe aufgrund eines Betriebsvorganges oder eines Unfalls
- 18. Anforderungen an die Beförderungsmittel